Regierung von Oberbayern

Luftamt Südbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekenntnis Flughafen München GmbH Konzerneinheit Recht Nordallee 25 85326 München-Flughafen

Bearbeitet von

Telefon

Zimmer

_ ...

Peter Schrödinger

+49 89 2176-2375

HE 308

luftamt@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

München,

05.08.2020

25-33-3721.1-MUC.1-16-20-144

16.11.2020

Verkehrsflughafen München;

Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung in der Energiezentrale West (EZW) im Nördlichen Bebauungsband (NBB)

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 05.08.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBI I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBI. I S. 1655), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBI S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 20.07.2020 (143. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-13-20-143, folgenden

<u>144. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:</u> (144. ÄPG)

Dienstgebäude Heßstraße 130 80797 München Telefon Vermittlung +49 89 2176-0 **E-Mail** poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax +49 89 2176-2914

www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung in der Energiezentrale West (EZW) im Nördlichen Bebauungsband (NBB) wird zugelassen.

Es wird folgende wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

Gehobene Erlaubnis (Änderung) nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

(Ziffer V.19 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

Ш

Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 19 (Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 Gemarkung Attaching für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale)

Ziffer 19.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entnahmemenge wird auf 2.300 m³ pro Tag und 300.000 m³ im Jahr beschränkt."

Ziffer V.19.6.5.3 erhält folgende Fassung:

"Werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Monitorings der Grundwasserentnahme Veränderungen des prognostizierten Absenktrichters gemäß Abbildung 3 des
Gutachtens (PAN - Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH) zur Vorprüfung des Einzelfalls "Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung in der Energiezentrale West" vom 21.07.2020 festgestellt oder sind diese aufgrund der Daten oder anderer Messungen oder Überwachungen möglich, sind diese umgehend auf die Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" zu prüfen. In diesem Fall ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde –
unverzüglich zu informieren und behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen vor."

Es wird folgende Ziffer 19.6.8.9 angefügt:

"Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten."

Ш Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.100,00 € festgesetzt.

An Auslagen werden 222,00 € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.322,00 €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Die Flughafen München GmbH (FMG) betreibt zur Bereitstellung von Wärme, Kälte und Strom für den Flughafen München im nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafengeländes eine Energie- bzw. Versorgungszentrale. Die Abfuhr der Kondensationswärme der Kälteerzeuger und die Kühlung der dortigen Energieerzeugungsanlagen (Verbrennungsmotoranlagen und Dampfkesselanlagen) erfolgt mittels Verdunstungskühltürmen. Das hierfür benötigte Wasser wird über einen Brunnen (BR3319) aus dem quartären Grundwasserleiter entnommen. Die Entnahmestelle liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Attaching, ca. 30 m westlich der Versorgungszentrale (Bauteil 145.01).

Mit dem 93. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 21.01.2010 (93. ÄPG) wurde der FMG die hierfür erforderliche gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG a. F., Art. 16 BayWG a. F. zum Entnehmen von Grundwasser für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der Energiezentrale erteilt und als Ziffer V.19 in den PFB MUC eingefügt. Der Umfang der Entnahme ist gemäß Ziffer V.19.4 PFB MUC wie folgt begrenzt: 50 l/s, 1.750 m³/d, 220.000 m³/a.

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat die FMG beantragt, diese gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in Ziffer V.19.4 PFB MUC insoweit zu ändern, dass sie künftig max. 2.300 m³/d und 300.000 m³/a entnehmen darf, um den Wasserbedarf in der Versorgungszentrale zu decken. Die genehmigte Spitzenentnahme von max. 50 l/s soll nicht verändert werden. Die Erhöhung der entnommenen Grundwassermenge soll ausschließlich durch eine längere tägliche Pumpdauer erfolgen. Bauliche oder technische Veränderungen der Pumpenlage oder des Brunnens sind nicht erforderlich.

Begründet wird dies damit, dass sich aufgrund der sich verändernden klimatischen Verhältnisse und des damit verbundenen erhöhten Klimakältebedarfs in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass die derzeit genehmigte Entnahmemenge nicht mehr ausreiche.

Zusammen mit der Anzeige wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag "Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung" in der Energiezentrale West", DHI WASY GmbH, vom 23.03.2020.
- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG "Mengenerhöhung der Brauchwassernutzung in der Energiezentrale West" mit Anhang Verträglichkeitsabschätzung Vogelschutzgebiet Nr. 7637-471 "Nördliches Erdinger Moos", PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 21.07.2020.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA).
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern Höhere Naturschutzbehörde (HNB)

Das **WWA** teilt zu dem Wasserrechtsantrag mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der beantragten Erhöhung der Grundwasserentnahme Einverständnis bestehe, da keine erheblichen negativen Auswirkungen zu besorgen seien. Aufgrund der Lage des Brunnens in der Münchner Schotterebene, welche im Vorhabensgebiet eine Aquifermächtigkeit von ca. 7,5 m aufweise, sowie der dort vorhandenen hohen Durchlässigkeit und somit hohen Grundwasserneubildungsrate sei keine wesentliche Veränderung des quantitativen Gleichgewichts des Grundwassers zu erwarten. Eine signifikante nachteilige Auswirkung des zu erwartenden Absenktrichters liege nicht vor. Die Trinkwassergewinnung im Oberdingermoos werde von dem Vorhaben nicht tangiert.

Die **Wasserbehörde im Landratsamt Freising** teilt mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen bestehe, wenn die vom WWA für notwendig erachtete Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt würden. Das erforderliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG werde - bei Einhaltung dieser Voraussetzungen - erteilt.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB) führt aus, dass das Vorhaben mit keinen bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen verbunden sei, da keine baulichen oder technischen Veränderungen erfolgen würden. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne der beantragten, deutlichen Erhöhung der Grundwasserentnahme nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt sei, dass dadurch keine erheblichen negativen hydrologischen Auswirkungen auf das Wiesenbrüterschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" zu erwarten seien. Es werden Auflagenvorschläge unterbreitet.

Die **HNB** teilt mit, dass bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten, da keine baulichen oder technischen Veränderungen erfolgen würden. Wegen der geringen Betroffenheit der Flughafenwiesen des SPA-Gebietes erfolge die naturschutzfachliche Bewertung dahingehend, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen oder artenschutzrechtliche Tatbestände zu besorgen seien. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes "Nördliches Erdinger Moos" sowie die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG seien nicht zu erwarten, wenn bestimmte, im Einzelnen genannte Auflage beachtet würden.

Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Ш

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG), weil sich die Auswirkungen der Grundwasserentnahme (Grundwassertrichter auf das planfestgestellte Flughafengelände beschränken. Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Eine nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gegeben.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn – wie hier – das Vorhaben Gewässerbenutzungstatbestände beinhaltet. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die bestehende Energiezentrale im NBB wurde als Flughafenanlage, die der Versorgung des Flughafens mit Strom, Wärme und Kälte dient, planfestgestellt. Hinsichtlich der Planrechtfertigung für die Brauwasserentnahme wird auf Ziffer D.III der 93. ÄPG verwiesen. Diese gilt entsprechend für die Erhöhung der Grundwasserentnahme.

IV Materielles Recht

1 Wasserrecht

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer II (Ziffer V.19 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene Änderung der gehobenen Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die nach Ziffer V PFB MUC zur Geltung kommende allgemeine Befristung zum 31.12.2030 (s. u.) beruht auf § 14 Abs. 2 WHG.

Das gezielte Entnehmen von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da durch die Nutzung oberflächennahen quartären Grundwassers das besonders schutzbedürftige tertiäre Grundwasser (Trinkwasser) geschont und damit die öffentliche Wasserversorgung durch den ZVzWV Moosrain entlastet wird.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Seitens des WWA besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Erhöhung der Grundwasserentnähme Einverständnis, da keine erheblichen negativen Auswirkungen zu besorgen sind. Aufgrund der Lage des Brunnens in der Münchner Schotterebene, welche im Vorhabensgebiet eine Aquifermächtigkeit von ca. 7, 5 m aufweist und der dort vorhandenen hohen Durchlässigkeit und somit hohen Grundwasserneubildungsrate ist keine wesentliche Veränderung des quantitativen Gleichgewichts des Grundwassers zu erwarten. Eine signifikante nachteilige Auswirkung des zu erwartenden Absenktrichters liegt nicht vor. Die Trinkwassergewinnung im Oberdingermoos wird von dem Vorhaben ebenfalls nicht tangiert. Die im Verfahren der 93. ÄPG in den PFB MUC auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes eingefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten auch für die nunmehrige Ausgestaltung der gehobenen Erlaubnis. Durch die "Einbettung" des geänderten Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V Satz 2 PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

2 Naturschutzrecht

Da das Vorhaben mit keinen bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen verbunden ist – es erfolgen keine baulichen oder technischen Veränderungen –, kommt die Eingriffsregelung (§§ 15 ff BNatSchG) nicht zur Anwendung.

Hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutzes sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes "Nördliches Erdinger Moos" sowie die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Der durch die Grundwasserentnahme entstehende Grundwassertrichter erreicht mit Absenkungen von 0,10 bis 0,20 m nur einen geringfügigen Teil der im Vogelschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" liegenden Flughafenwiesen. Soweit Überschneidungen von Absenktrichter und Vogelschutzgebiet vorliegen, befinden sich dort in erheblichem Umfang bereits versiegelte Flächen (Rollwege, Enteisungsflächen, Schneedeponie). Auch werden die maximalen Entnahmemengen voraussichtlich nur im Sommer an wenigen Tagen im Jahr erreicht werden, und fallen damit in einen für wiesenbrütende Vogelarten nicht entscheidenden Zeitraum, nämlich den der Ansiedlungsphase im Spätwinter/Vorfrühling und den darauffolgenden Wochen der Fortpflanzung.

Aufgrund dieser flächen- und zeitmäßig geringen Betroffenheit der Flughafenwiesen des Vogelschutzgebietes sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet oder artenschutzrechtliche Tatbestände zu besorgen.

Ein von der HNB und UNB gefordertes Monitoring der Grundwasserentnahme zur Feststellung von Veränderungen des prognostizierten Absenktrichters wird als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 Sätze 1 und 2 (Entnehmen von Grundwasser) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger Regierungsdirektor